



**Vorläufige Förderkriterien für Zuschüsse zum
Aufbau von Lernpatenzentren „Keiner darf verloren gehen“ in Rheinland-Pfalz
Stand: Mai 2012**

A. Vorbemerkung:

Entsprechend den Zielformulierungen im fortgeschriebenen Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Aufbau von Lernpaten-Netzwerken in Rheinland-Pfalz, die qualitativ die Voraussetzungen des evaluierten Projektes der Bürgerstiftung Pfalz „Keiner darf verloren gehen“ entsprechen. Profil und Anforderung eines solchen Projektes sind der Veröffentlichung „Leitlinien für den Einsatz ehrenamtlicher Lernpatinnen und Lernpaten“ des Jugendministeriums zu entnehmen (www.kinderrechte.rlp.de unter „Kinderrechte“, „Recht auf Schutz vor Benachteiligung“ „Materialien“).

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 2) ist zentrales Bildungsziel, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperliche Fähigkeiten jedes Kindes voll zur Entfaltung zu bringen. Entsprechend formuliert das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Verpflichtung der Jugendhilfe dazu beizutragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Ebenso greift § 1 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Herkunft etc auf.

Die vorliegenden Kriterien zielen auf die Unterstützung von Kindern in benachteiligten Lebenssituationen durch ehrenamtliche gut qualifizierte und in ihrem Ehrenamt begleitete Lernpatinnen und Lernpaten.



B. Förderkriterien:

1. Art und Umfang der Förderung

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) fördert als anteilige Anschubfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Aufbau von Lernpatenzentren bis zu drei Jahre in Höhe von bis zu 60 v. H. der Projektkosten – jährlich maximal mit 10.000 € – auf der Ebene mindestens eines Jugendamtsbezirkes,/ einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises.

Die Förderung umfasst folgende Elemente:

- die Schulung/Fortbildung von Lernpatenmentorinnen bzw. Lernpatenmentoren
- die Ausbildung der Lernpatinnen und Lernpaten über einen Einstiegstag mit ca. 8 Std., 6 Schulungsabende mit jeweils 2,5 Std. und die regelmäßigen Coachingabende (jährlich mind. 6 á 2,5 Std.),
- die Projektkoordination und Qualitätssicherung u. a. mit Auswahlverfahren unter den Bewerberinnen und Bewerbern als Lernpatinnen und –paten, Klärung der Versicherungs- und Datenschutzfragen, der Informationsvermittlung und Beratung sowie der Koordination der Lernpatengruppe und des Dialogs mit den Schulen
- Einführungstag/e für die Einsatzschulen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf (Telefon, Porto etc)
- zentraler Lernpatentag

2. Fördervoraussetzungen

- Mit dem Antrag erkennt der Träger Ziel, Zielgruppe und Projektprofil entsprechend der „Leitlinien für den Einsatz für ehrenamtliche Lernpatinnen und Lernpaten“



gemäß der Veröffentlichung des Jugendministeriums vom Mai 2009 an. Zusammengefasst sind folgende Qualitätskriterien Fördervoraussetzung:

- Die Zielgruppe im Projekt „Keiner darf verloren gehen“ sind Kinder im Grundschulalter mit besonderem Betreuungsbedarf. Dieser ergibt sich aus mindestens zwei Resilienz-Kriterien (z. B. familiäre Krise, Krankheit, Armut, Migration, Isolation usw.).
- Ziel der Patenschaften ist die Stärkung und Stabilisierung der Kinder. Die Arbeit kann sich auf die soziale, die emotionale und / oder die kognitive Förderung beziehen. Wichtiger Bestandteil ist die Beziehungsarbeit, der kontinuierliche, verlässliche und wertschätzende Kontakt der Ehrenamtlichen zum Kind.
- Die Patenschaften werden in der Regel in einer individuellen Beziehung zwischen Paten und Kind durchgeführt.
- Der Kontakt zum Kind findet in der Schule statt oder an einem anderen neutralen Ort, niemals in der Familie oder im Haus der Paten.
- Lernpatinnen und Lernpaten sind immer „qualifizierte Ehrenamtliche“. Sie schließen mit dem Lernpatenzentrum vor Ort einen schriftlichen Vertrag als Arbeitsgrundlage. Die Einhaltung fachlicher Standards ist unabdingbares Kennzeichen des Projektes „Keiner darf verloren gehen“. Diese beziehen sich auf Auswahl, Schulung, Coaching, Fortbildung der Patinnen und Paten und beinhalten auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie Datenschutz- und Schweigeverpflichtung.
- Die Schule schlägt die zu betreuenden Kinder vor. Sie formuliert mit den Paten Ziele der Unterstützung. Im Sinne des Versicherungsschutzes haben die Patenschaften den Status von Schulveranstaltungen. Schule und Patenzentrum arbeiten zum Wohle der Kinder und Patenschaften zusammen (Netzwerktreffen, Evaluation, Informationsaustausch, Beratung bei Konflikten).
- Die Lernpatinnen und Lernpaten sollen nicht in Konkurrenz zu Fachdiensten kommen, sondern sie sinnvoll ergänzen. Eine Überversorgung einzelner Kinder ist zu vermeiden.



- Das Projekt wird kontinuierlich dokumentiert und evaluiert. Alle Netzwerkpartner (insbesondere Patenzentren, Schulen) tragen mit dazu bei.
- **Lernpatenmentorinnen und Lernpatenmentoren** müssen folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - pädagogisch / psychologische Grundausbildung,
 - Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
 - vertiefte Kenntnisse der Hilfe-System-Struktur
- Antragsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sofern es sich nicht um anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes zum Träger und der fachlichen Umsetzung des Projekts erforderlich.
- Die Landesförderung hat die Förderung des Projektes durch die Kommunale Gebietskörperschaft als Voraussetzung, die u.a. auch durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten in der Schule erfolgen kann. In einer kurzen Stellungnahme ist Art und Umfang der Förderung deutlich zu machen.
- Die formlose Antragstellung soll entsprechend der unter 3. genannten Gliederungspunkte erfolgen.
- Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragstellung

- Gliederungspunkte für die Antragstellung:
 - **Aussagekräftige Projektbeschreibung:**



- Kurze Ziel- und Zielgruppenbeschreibung des Projektes (Bezug auf Leitlinien)
- Projektbausteine und geplanter Projektablauf mit Zeitplan
- Aussagekräftige Darstellung zur Einhaltung der Förderkriterien und der in Ziffer 2 genannten Fördervoraussetzungen
- Nachweis der pädagogischen Fachlichkeit der Projektleitung und der Lernpaten-Mentorin bzw. des Lernpaten-Mentoren.
- Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, der Fachaufsicht sowie des Kindesschutzes
- Darstellung der Kooperationsstruktur, ggfls mit der Aufgabenaufteilung im Projekt
- Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson für das Projekt mit Erreichbarkeitsdaten
- **Kosten- und Finanzierungsplan** (Aufstellung sämtlicher projektbezogener Kosten und aller Einnahmen, einschließlich Eigenleistung und kommunaler Mittel, hierfür dient als Muster das **beiliegende Formular**, das auch als Datei zur Verfügung gestellt werden kann.):
 - Die Eigenleistungen bzw. der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind darzulegen;
 - ebenso die Unterstützung durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
 - Wenn das Projekt über mehrere Haushaltsjahre läuft, muss eine Antragstellung getrennt nach Haushaltsjahren erfolgen; der Kosten- und Finanzierungsplan ist somit für jedes Jahr getrennt zu erstellen und vorzulegen;
 - Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein

- Eine nach diesen Förderkriterien geförderte Maßnahme kann nicht zusätzlich aus weiteren anderweitigen Förderprogrammen des Landes unterstützt werden.

Anträge sind zu richten an das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Referat Kinderpolitik, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz.

Mainz, Mai 2012